



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 8  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylberechtigte sind auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu wohnhaft, wie viele Asylberechtigte sind in der Stadt Memmingen wohnhaft und wie viele Asylbewerber sind in Bayern aus Aufnahmeeinrichtungen abhängig im Sinne von „ohne Kenntnis vom Verbleib“?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Zum Stichtag 31.12.2025 sind lt. integrierten Migrantenverwaltungssystem (iMVS) in den Asylunterkünften im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen jeweils ein anerkannter Asylbewerber (Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz) untergebracht.

Die Gesamtzahl der zu einem bestimmten Auswertungsstichtag „abhängigen“ bzw. „unbekannt verzogenen“ Asylbewerbern liegt dem Staatministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht in statistisch auswertbarer Form vor und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Unabhängig von statistischen Auswertungsmöglichkeiten hat das „Untertauchen“ unmittelbare administrative und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für den Betroffenen.

Die Unterkunftsverwaltung meldet die Person als „untergetaucht“ und informiert alle betroffenen Stellen, insbesondere auch die zuständige Ausländerbehörde und die Leistungsbehörde.

Die Zahlung von Sozialleistungen wird eingestellt, die Bezahlkarten gesperrt und gegebenenfalls bereits ausgezahlte Beträge zurückgefördert. Eine erneute Leistungsgewährung erfolgt erst, wenn die Person wieder vorspricht und erneut eine Leistungsberechtigung vorliegt. Die Bezahlkarten der betreffenden Personen ist in Bayern nur entsprechend ihrer jeweiligen ausländer-/aufenthaltsrechtlichen räumlichen Beschränkung einsetzbar. Eine Verwendung außerhalb des erlaubten Aufenthaltsbereichs ist nicht möglich.

Die zuständige Ausländerbehörde vermerkt im Ausländerzentralregister einen „Fortzug nach unbekannt“. Dies hat zur Folge, dass keine ausländerrechtlichen Dokumente (z. B. Duldung oder Aufenthaltstitel) mehr ausgestellt werden. Zudem werden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Meldebehörde automatisiert über eine Schnittstelle des Ausländerzentralregisters über das „Untertauchen“ der Person informiert. Weiter wird geprüft, ob eine Ausschreibung der Person im Schengener Informationssystem (SIS) und/oder im polizeilichen Informationssystem (INPOL) zur Aufenthaltsermittlung erfolgen kann, was bezüglich SIS regelmäßig der Fall ist. Damit ist für jede Polizeidienststelle ersichtlich, dass die Person als untergetaucht gemeldet wurde.

Wer während des Asylverfahrens untertaucht und so den Behörden nicht mehr zur Verfügung steht, hat auch kein schützenswertes Interesse an der weiteren Durchführung des Asylverfahrens. Im Asylgesetz sind für diesen Fall mehrere Folgen vorgesehen:

- Grundsätzlich ist vor der Entscheidung über einen Asylantrag stets eine persönliche Anhörung durchzuführen. Folgt ein Ausländer einer Ladung zur persönlichen Anhörung jedoch ohne genügende Entschuldigung nicht (etwa weil er untergetaucht ist), kann das Bundesamt von einer weiteren persönlichen Anhörung absehen (§ 25 Asylgesetz – AsylG).
- Zudem muss der Ausländer jegliche Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AsylG).
- Wichtigste Folge des Untertauchens während des laufenden Asylverfahrens ist jedoch die gesetzliche Vermutung, dass der Asylsuchende das Asylverfahren nicht betreibt. Dies hat zur Folge, dass das Bundesamt entweder das Asylverfahren einstellt oder den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ablehnt (§ 33 AsylG).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für die Prüfung des Asylantrags nicht bayerische Ausländerbehörden, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig ist.

Während des Asylverfahrens ist der Ausländer räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylG). Zur Durchsetzung dieser räumlichen Beschränkung kann der Ausländer im Aufgriffsfall festgenommen und inhaftiert werden (§ 59 Abs. 2 AsylG). Der Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 86 Abs. 1 AsylG); im Falle des wiederholten Verstoßes liegt eine Straftat vor, die mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet wird (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Die Bayerische Polizei unterstützt die Ausländerbehörden z. B. bei der Fahndung nach Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, die also „untergetaucht“ sind. Hierzu kommt das Informationssystem der Polizei und das Schengener Informationssystem zum Einsatz. Die Ausländerbehörden veranlassen dort u. a. im Zusammenhang mit Rückkehrentscheidungen nach abgelehnten Asylanträgen entsprechende Fahndungsausschreibungen. Diese Fahndungsausschreibungen ermöglichen der Polizei dann weitere Maßnahmen, wenn die ausgeschriebene Person beispielsweise bei einer Kontrolle angetroffen wird.

